

Satzung des Paderborner Palliativnetz e. V.

Präambel

Der Verein ist aus dem Zusammenschluss von Ärzten entstanden, die sich der palliativmedizinischen Versorgung verpflichtet fühlen. Im Zuge der Entwicklung war eine Ausweitung auf andere Berufsgruppen sinnvoll. Dem Verein gehören jetzt Ärzte, Pflegekräfte, Menschen und Institutionen an, die interdisziplinär zusammenarbeiten und sich für die palliativmedizinische Versorgung im Hochstift Paderborn und den angrenzenden Gebieten einsetzen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Paderborner Palliativnetz e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der palliativmedizinischen Versorgung der Bevölkerung und die Förderung der Palliativmedizin.
2. Der Satzungszweck soll durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

a) Die Koordination einer multiprofessionellen und ehrenamtlichen Versorgung der Menschen und der palliativmedizinischen Aktivitäten durch Ärzte, Pflegekräfte, Physiotherapeuten, Psychologen, Sozialarbeiter, Logopäden, Mitarbeiter des Hospizdienstes, Ehrenamtliche, Apotheker sowie Personen anderer Berufsgruppen. Die Koordination schließt die Organisation von Fortbildungen sowie die Entwicklung und Aufrechterhaltung palliativmedizinischer Qualitätsstandards (u.a. durch Austausch in einem Qualitätszirkel), die Förderung einer kollegialen, patientenorientierten, qualitätsgesicherten und wirtschaftlich vernünftigen Zusammenarbeit sowie die Gestaltung und Gewährleistung einer Notfallversorgung mit ein.

Der Verein verfolgt diese Ziele in Abstimmung mit Standesorganisationen, Fachgesellschaften und anderen geeigneten Institutionen.

Zur Verbesserung der häuslichen Versorgung von Patienten und ihren Angehörigen ist ein koordinierender Fachberatungsdienst zu etablieren.

b) Die Darstellung der palliativmedizinischen Tätigkeiten in der Öffentlichkeit.

3. Der Verein kann Verträge abschließen, die das Ziel verfolgen, die palliativmedizinische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Pallium-Lebensqualität für Krebsbetroffene e. V.“ mit Sitz in Bad Lippspringe.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die sich professionell oder ehrenamtlich für den Vereinszweck einsetzt. Über den Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
2. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich, Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person oder schriftliche Austrittserklärung. Wirksam wird der schriftlich erklärte Austritt zum Ende des Kalenderjahres mit drei Monaten Kündigungsfrist. Ein Ausschluss kann auf schriftlich begründeten Antrag durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei wichtigem Grund kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluss ist mit der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich erklärt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal acht Personen: Dazu gehören der 1. und 2. Vorsitzende, der Fortbildungsbeauftragte, der Kassenwart, der Schriftführer und die ärztlichen Leiter der PKD der Kreise Paderborn und Höxter. Beisitzer werden vom Vorstand benannt und haben kein Stimmrecht, aber eine beratende Funktion. Außer dem 1. Vorsitzenden können Ämter in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und muss Mitglied des Vereins sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters. 1. oder 2. Vorsitzende ist ein Arzt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Die Mitglieder des Vorstands können für Ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung (§2, §7, §10 etc.) erhalten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

1. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a. Entwicklung palliativmedizinischer Fortbildungsinhalte,
 - b. Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit,
 - c. Verhandlungsführung gegenüber allen denkbaren Kooperationspartnern und Abschluss von Verträgen,
 - d. Beitragsverwaltung,
 - e. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - f. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - g. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - h. Entscheidung über die Neuaufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann für seine Aufgaben auf die Mitwirkung der Mitglieder zurückgreifen. Der Vorstand kann die Dienste von externen Beratern in Anspruch nehmen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands kommissarisch im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklärt haben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

2. Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus dann einzuberufen, wenn mindestens zehn ordentliche Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält (außerordentliche Mitgliederversammlung).

3. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe des Tagungsorts, des Tagungszeitpunktes und der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse versandt sein (maßgeblich ist der Poststempel oder das E-Mail-Versende Protokoll).

4. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Dritten kann die Anwesenheit durch den Versammlungsleiter gestattet werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist. Für eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins müssen jedoch mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein.

Bei Verhinderung kann man sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht muss dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung vorliegen.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen als Beschlussantrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt werden.

In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am selben Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Falle, d. h. ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse, die die Änderung der Satzung, den Ausschluss eines Mitglieds oder die Auflösung des Vereins betreffen. Hierfür ist eine zweidrittel Mehrheit erforderlich.

7. Die Leitung der Mitgliederversammlung und das Hausrecht obliegen dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Die Erstellung des Protokolls obliegt einem Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll hat die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie alle Anträge und Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen zu enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstands,
- b. Entlastung des Vorstands,
- c. Änderungen der Satzung,
- d. Beschlussfassung über die Qualitätskriterien (§ 2 Nr. 2 a),
- e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4,
- f. Beratung über Verträge mit Kostenträgern,
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h. Festlegung der Beiträge und der Zahlungsweise,
- i. Festlegung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Vorstandstätigkeit,
- j. Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 11 Mitgliederbeiträge

1. Die Beiträge der Mitglieder dienen der Finanzierung des organisatorischen Aufwandes zur Erreichung der Ziele des Vereins sowie zum Ersatz der Aufwendungen des Vorstands.

2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Beitragsverwaltung zu leisten.

§ 12 Schweigepflicht

Alle Mitglieder des Vereins unterstehen gegenüber allen persönlichen Daten von Betreuten des Vereins der Schweigepflicht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, löst der 1. Vorsitzende den Verein auf.

Diese Satzung wurde am 18 April 2018 verabschiedet und zuletzt am 30. Januar 2008 geändert.

